### GEMEINDE ERLIGHEIM LANDKREIS LUDWIGSBURG

# Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Ortskern III"

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Erligheim in seiner Sitzung am 08.11.2016 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

## Erweiterung/Änderung der Festlegung des Sanierungsgebiets

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets "Ortskern III" wird um die im beiliegenden Lageplan rot umrandeten und grau eingefärbten Gründstücke/Grundstücksteile er-weitert. Die geänderte Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 21.10.2016 (Originalmaßstab M 1:1000). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets. Die Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

Die Bestimmungen des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) und die Vorschriften der §§ 2 bis 3 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets vom 05.02.2013 (Öffentliche Bekanntmachung vom 14.02.2013) bleiben von der Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung unberührt und sind auch für den Erweiterungsbereich/Änderungsbereich anzuwenden.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß §143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Erligheim, 08. November 2016

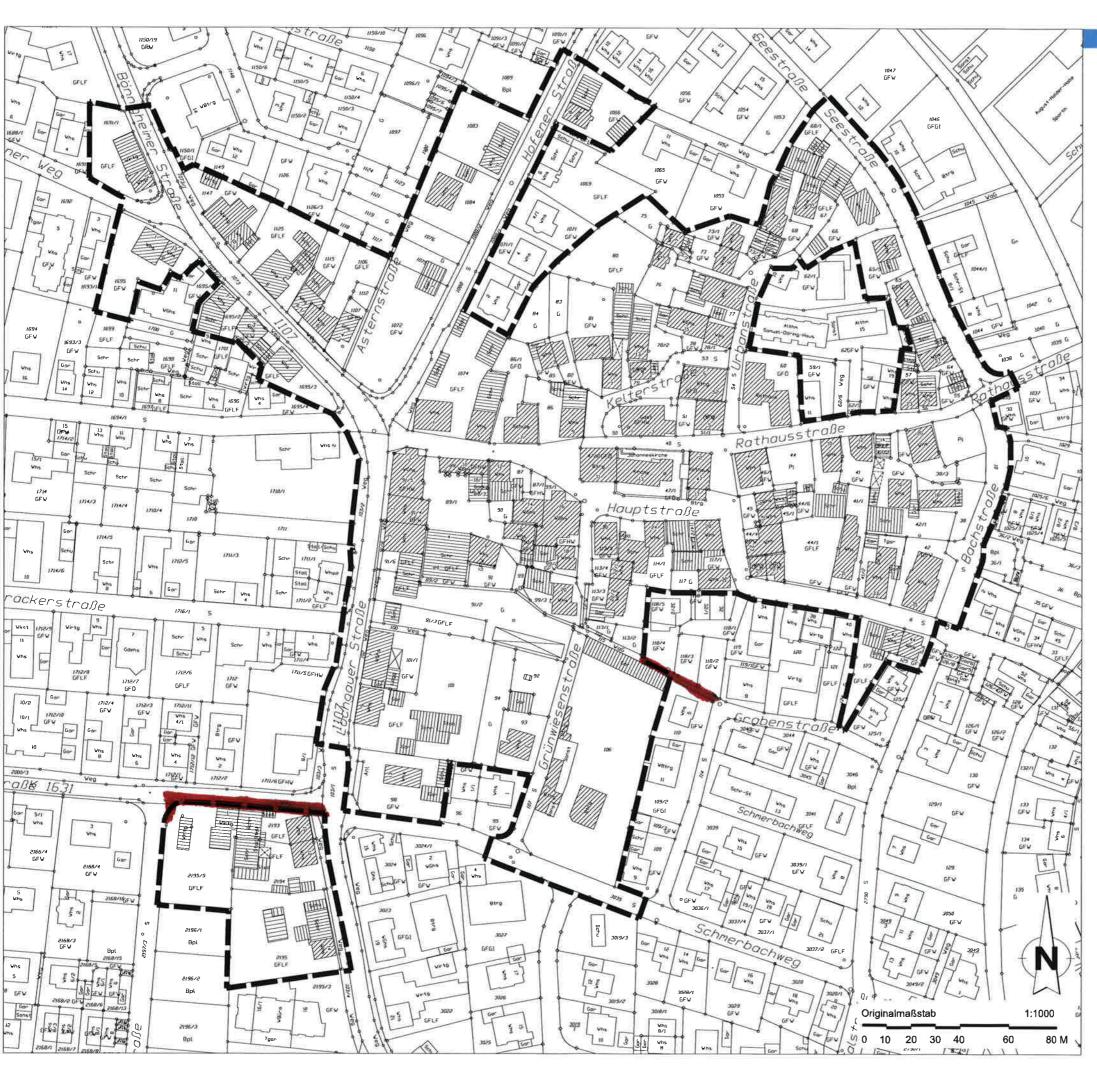
gezeichnet

Rainer Schäuffele Bürgermeister

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemein-

de geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



die STEG

## Förmliche Festlegung

Abgrenzung förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet im Bereich "Ortskern III" ca. 6,36 ha

Satzungsbeschluss am 05.02.2013

Öffentliche Bekanntmachung und Rechtskraft am 14.02.2013

Erweiterung förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet im Bereich "Ortskern III" ca. 0,02 ha

## **Gemeinde Erligheim**

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme im Bereich "Ortskern III"

Hauptgeschäftsstelle Stuttgart Olgastraße 54 70182 Stuttgart

Projekt Nr. 81942 21.10.2016/ht